

Teil VIII: Methodenlehre

A. Gutachtenstechnik

1. Einleitung: Was ist ein Gutachten?
2. Begriff und Gegenstand des Gutachtens - Die Gutachtensstationen
3. Zu den einzelnen Stationen
 - a. 1. Station: Erfassen der Aufgabe
 - b. 2. Station: Hintasten zur Lösung: Der juristische Syllogismus
 - c. 3. Station: Planung der Darstellung
 - d. 4. Station: Die Niederschrift
 - e. Noch einige Hinweise
4. Die häufigsten Obersätze zur Falllösung
5. Übungsfall zur Methode des juristischen Syllogismus

B. Bescheidtechnik

1. Aufbau des Bescheids
2. Anmerkung zur Begründung

Teil VIII: Methodenlehre

A. Gutachtenstechnik

1. Einleitung: Was ist ein Gutachten?

Wer die Lösung eines juristischen Problems kennt, braucht kein Gutachten zu erstellen. Er kann gleich den Bescheid oder das Urteil schreiben ... Soll die Lösung des Problems erst erarbeitet werden, dann muss man sich des Arbeitsstils des Gutachtens bedienen.

Von einem Gutachten spricht man immer dann, wenn eine bestimmte Fragestellung erst beantwortet oder ein bestimmtes Problem erst gelöst werden soll. Gutachten spielen in allen Wissenschaftsbereichen eine erhebliche Rolle, im juristischen Bereich spricht man dabei von Rechtsgutachten. Ein Rechtsgutachten ist demnach eine Arbeitsmethode, um eine relevante Rechtsfrage oder rechtliche Problematik aufzuarbeiten.

Sie dient üblicherweise dazu, eine Maßnahme vorzubereiten, z.B.

- welche Maßnahme eine Behörde überhaupt treffen kann oder will
- ob und mit welchem Inhalt ein VA erlassen werden soll oder kann
- wie ein Rechtsstreit vor Gericht entschieden werden muss
- wozu ein Rechtsanwalt seinem Mandanten raten soll usw.

2. Begriff und Gegenstand des Gutachtens

Def.: Gutachten: Gutachten ist die **planmäßige** und **methodische** Prüfung und Klärung der durch einen bestimmten Sachverhalt aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen mit dem Ziel ihrer eindeutigen Beantwortung.

Planmäßig: Das Gutachten muss

- logisch aufgebaut sein, es muss den Leser schrittweise und nachvollziehbar zum Ergebnis hinführen.
- sich am konkreten Sachverhalt und an den relevanten rechtlichen
- Fragestellungen orientieren, es muss also immer einen Bezug zur Aufgabenstellung haben.
- stets auf die Erarbeitung eines aufgabenbezogenen Ergebnisses ausgerichtet sein; der Verfasser muss klarstellen, welche Entscheidung er im Ergebnis vorschlägt.

Dem gemäß ist das Gutachten auch planmäßig aufgebaut: Es besteht - ähnlich wie ein Urteil oder ein Bescheid aus grundsätzlich aus

Gutachten	Urteil	Bescheid
- - - *)	Tenor	Verfügungssatz
Sachbericht	Tatbestand	Sachverhalt
Rechtliche Würdigung	Entscheidungsgründe	rechtliche Gründe
Entscheidungsvorschlag (Votum) = *)		

Der **Sachbericht** entfällt, wenn

- in einer Klausur ein Sachverhalt vorgegeben ist
- wenn sich die gutachtliche Stellungnahme nur auf eine oder wenige konkrete Einzelfragen bezieht.

Mit **Entscheidungsvorschlag** ist die Zusammenfassung des Ergebnisses des Gutachtens gemeint, also z.B.: „ich schlage vor, die Klage abzuweisen“; „ich schlage vor, dem Antrag stattzugeben“ usw.

Statt zu votieren, wird nur die konkrete Frage beantwortet, wenn die Aufgabenstellung eine (oder mehrere) konkrete Fragen beinhaltet,

z.B.

"Ist das LRA zuständig?"

„Ist der BUND befugt, eine Klage zu erheben?"

"Wurde der Widerspruch fristgerecht eingelegt?"

Antwort:

„Das LRA war zuständig/war nicht zuständig!“

Methodisch:

Methodisch durchläuft die gutachtliche Lösung eines Falles - insbesondere in Klausuren - die vier folgenden Stationen:

- 1. Station: Erfassen der Aufgabenstellung**
- 2. Station: Hintasten zur Lösung**
- 3. Station: Planung der schriftlichen Darstellung**
- 4. Station: Niederschrift**

Dabei beinhalten die Stationen 1 bis 3 gedankliche Vorarbeit, hier werden nur kurze Notizen gemacht und Lösungsskizzen angefertigt. Die 4. Station beinhaltet die eigentliche Abfassung des Gutachtens. Von der zeitlichen Einteilung her sollten die Stationen 1 bis 3 in etwa **einem Drittel** der verfügbaren Zeit erledigt sein, damit für die 4. Station die notwendigen **zwei Drittel** zur Verfügung stehen.

3. Zu den einzelnen Stationen

a. 1. Station: Erfassen der Aufgabe:

Voraussetzung ist eine **sorgfältige Lektüre** des Aufgabentextes. Der Aufgabentext beinhaltet idR

- (1) den rechtlich zu beurteilenden konkreten Sachverhalt
- (2) die Fragestellung oder zumindest Hinweise darauf.

(1) Zum Sachverhalt:

Der **Sachverhalt** muss "im Kopf sein". Er muss immer wieder gelesen werden; es muss stets geprüft werden, ob alles (relevante) berücksichtigt wird.

In den Sachverhalt darf nichts hineininterpretiert werden, es darf auch nichts, was als relevant erscheint, übergangen werden. Es dürfen keine Unterstellungen gemacht werden.

Macht der Sachverhalt bei Klausuren bestimmte Vorgaben, so müssen sie beachtet werden. Dies gilt für

- Rechtliche Aussagen im Sachverhalt; sie müssen akzeptiert und der Lösung zugrunde gelegt werden. Wenn von der zuständigen Behörde die Rede ist, so darf deren Zuständigkeit nicht geprüft werden.

objektive Tatsachenbehauptungen (Bsp.: "giftige Abwässer" einer Molkerei).

Bearbeitungshinweise (Bsp.): "Prüfen Sie hilfsgutachtlich"; „Unterstellen Sie, dass das BVwZG anwendbar ist."

(2) Zur Aufgabenstellung/Fragestellung:

Was gutachtlich geklärt und beantwortet werden soll, ergibt sich aus der Aufgabe, entweder aus der ausdrücklichen Fragestellung "Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?" oder dem Gesamtinhalt. In diesem Fall müssen die rechtlich relevanten Probleme erst ermittelt werden. "Klären Sie gutachtlich die relevanten Probleme!" Hier hilft eine

Faustformel:

wer	will was	von wem	woraus?
Behörde	will bestimmte Anordnung erlassen	gegenüber X	Ermächtigungsgrundlage?
Frage also: liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung gegen X vor?			
Y	will eine Genehmigung	von der Behörde	Anspruchsgrundlage?
Frage: Hat Y einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung?			

b. 2. Station: Hintasten zur Lösung

Dies ist die zentrale Phase, weil sie für Gelingen oder Misserfolg ausschlaggebend ist. **Die Aufgabe besteht nämlich nun darin, zunächst Schritt für Schritt die richtigen Fragen zu finden, um sie dann anhand des Sachverhalts zu beantworten.** Das muss gedanklich logisch und bezogen auf den konkreten Sachverhalt erfolgen. Hierbei bedient man sich gedanklich einer logischen Methode, des **sog. juristischen Syllogismus**. Er ermöglicht es, von der übergeordneten Fragestellung ausgehend, die einzelnen Teilprobleme zu erforschen, die entsprechenden Unterfragen zu stellen und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts zu beantworten. Aber: Er ersetzt nicht Rechtskenntnisse, sondern setzt sie voraus.

Exkurs:

Der juristische Syllogismus ist die logische Methode für die rechtsgutachtliche Arbeit. Ausgangspunkt ist dabei wie fast immer die Rechtsfolge. Ob eine bestimmte Rechtsfolge zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (die "Tatbestandsmerkmale") dafür vorliegen. Dazu muss man zuerst die einschlägigen Tatbestandsmerkmale ermitteln, erst dann kann die Subsumtion des konkreten Lebenssachverhaltes vorgenommen und die gesetzliche Rechtsfolge auch auf diesen Sachverhalt angewandt werden.

Der juristische Syllogismus

Es handelt sich um eine logische Denkschule. Sie geht von der Bildung von Hypothesen aus, die im weiteren Verlauf entweder bestätigt oder verworfen werden.

Der juristische Syllogismus baut auf der konditionalen Beziehung der Rechtsnormen auf ("wenn - dann"). Gedanklich geht er von einer Rechtsfolge (Hypothese) aus und sucht nach den dazugehörigen Tatbestandsvoraussetzungen. Unter sie wird der Sachverhalt subsumiert, so daß sich abschließend die Beantwortung der Fragestellung ergibt (und damit die Hypothese bestätigt oder verwirft).

Diese **methodischen Schritte** umfassen:

1. Fragestellung:

2. Obersatzes

3. Untersatz

4. Schluss-Satz

Dabei bedeuten:

1. Fragestellung:

Die auf eine Rechtsfolge gerichtete Ausgangsfrage oder Unterfrage: "Ist die Behörde zuständig?"

2. Obersatz:

Die abstrakte Beantwortung der Fragestellung nach dem Wenn-dann-Muster aufgrund der einschlägigen Rechtsätze, also Tatbestandsvoraussetzungen: "Sie ist dann zuständig, wenn ... (s. §§ ...)

3. Untersatz

Die Subsumtion des zu prüfenden Sachverhalts unter den gesetzlichen Tatbestand (also den Obersatz! "hier gilt..."; "hier verhält es sich so, dass...")

4. Schluss-Satz

Die Schlussfolgerung, also Beantwortung der Fragestellung mit dem Ergebnis der Subsumtion: "Also ist die **Behörde zuständig**".

1. Beispiel: (vgl. Büchner/Jörger, Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik, 3. Auflage, S. 23)

Sachverhalt: A hat sich unter Vorlage gefälschter Zeugnisse um die Ernennung als Beamter beworben. Nach der Ernennung stellt sich die Täuschung heraus.

Fragestellung: Muss die Behörde die Ernennung zurücknehmen? (Syllogistische Prüfung:)

1. Fragestellung:

(wir ermitteln die Fragestellung idR über die zu bearbeitende Aufgabenstellung)

Muss die Behörde die Ernennung zurücknehmen?

2. Obersatz:

(wir suchen eine Rechtsnorm, deren Rechtsfolge die Rücknahme der Ernennung ist. Wir finden § 14 Abs. 1 Nr. 1 LBG a.F. und ermitteln damit die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen)

Die Ernennung ist dann zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde, § 14 Abs. 1 Nr. 1 LBG a.F.

3. Untersatz:

(wir subsumieren den konkreten Sachverhalt unter die zuvor ermittelten Tatbestandsvoraussetzungen)

A hat eine arglistige Täuschung begangen. Durch die Vorlage gefälschter Zeugnisse hat er die Behörde arglistig getäuscht, so daß er aufgrund der vorgelegten gefälschten Zeugnisse ernannt worden ist.

4. Schluss-Satz:

(jetzt brauchen wir nur noch das Ergebnis zusammenfassen und als Antwort auf die Fragestellung s.o. - formulieren)

Also ist die Ernennung zurückzunehmen.

2. Beispiel:

1. Fragestellung:

Ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig?

2. Obersatz:

Die Straßenverkehrsbehörde ist dann zuständig, wenn sich die Schaufensterwerbung störend auf den Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaft auswirkt, §§ 44 und 33 StVO.

3. Untersatz:

Vorliegend wirkt sich die Werbung nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus.

4. Schluss-Satz:

Also ist die Straßenverkehrsbehörde nicht zuständig.

Beachte noch:

Was offensichtlich unproblematisch ist, braucht nicht näher geprüft und dargelegt zu werden, sondern wird übersprungen.

Je nach positiver oder negativer Fassung des Obersatzes kommt man u.U. sehr schnell oder eher langsam zum Ziel:

bei positiver Bildung des Obersatzes müssen sämtliche Voraussetzungen der relevanten Rechtsfolge abgeklärt werden. Beispiel:

1. Fragestellung: Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des VA.

2. Obersatz: der VA ist rechtmäßig, wenn die formellen und die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

2.1 1. nachgeordneter Obersatz: der VA ist formell rechtmäßig, wenn

die zuständige Behörde ihn erlassen hat,

die Form eingehalten wurde

der Adressat angehört wurde

eine beteiligte Behörde zugestimmt hat usw.

In solchen Fällen ist es einfacher, die Fragestellung oder den Obersatz negativ zu formulieren; dann reicht zur Bestätigung des Obersatzes oft ein Prüfungspunkt aus:

1. Fragestellung: wie oben

2. Obersatz: der VA ist rechtswidrig, wenn die Behörde nicht zuständig war ...

In diesem Fall ist es viel leichter, unproblematische Fragen zu übergehen. Die Fragestellung: "B meint, das LRA hätte die Verfügung gar nicht erlassen dürfen, weil das PP zuständig gewesen sei", deutet auf ein Zuständigkeitsproblem hin.

1. Fragestellung: Rechtmäßigkeit der Verfügung

2. Obersatz - die Vfg. ist rechtswidrig, wenn die formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

2.1 nachgeordneter Obersatz: eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung fehlt, wenn das LRA nicht zuständig war.

Bei diesen Beispielen wurde schon deutlich, daß das methodische Vorgehen auch **gewisse Schwierigkeiten** mit sich bringt. Denn die meisten Fragestellungen sind allgemeiner Art, eine endgültige Beantwortung lässt sich erst über die Abklärung von Teilfragen erreichen; oft zieht eine Frage eine Reihe von weiteren Fragen nach sich. Deshalb gilt beim juristischen Syllogismus der Grundsatz: **Vom Allgemeinen zum Besonderen.**

Beispiel:

1. Hauptfrage: Hat die Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg?

2. Obersatz: Sie hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

2.a. Unterfrage: Wann ist eine Klage zulässig?

2.b. nachgeordneter Obersatz: Sie ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn sie nicht wirksam erhoben wurde, d.h. gem. § 81 Abs. 1 VwGO, wenn sie nicht schriftlich bei Gericht eingeht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erklärt wird.

2.c. nachgeordneter Untersatz (zu 2.b) die Klage wurde telefonisch eingelegt.

2.d. nachgeordneter Schluss-Satz (zu 2.c) also wurde die Klage nicht wirksam erhoben.

3. Schluss-Satz (zu 2.a): also ist die Klage nicht zulässig

4. übergeordneter Schluss-Satz (zu 1. bzw. 2.)Also hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg.

Beim Gutachten muss nicht jeder Schritt offengelegt werden. Zulässig ist auch das **Überspringen** von offensichtlich unproblematischen Fragen. Denn das Gutachten sollte so schnell wie möglich zu den zentralen Problemen kommen. Dies wurde am letzten Beispiel deutlich.

c. 3. Station: Planung der Darstellung

Hier müssen Sie überlegen, was Sie niederschreiben wollen und welchen Aufbau Sie wählen. Beachten Sie bitte folgendes:

Dargestellt wird nur, was nötig ist und zum Fall in Beziehung steht, **nur, was** nach dem konkreten Fall wirklich **problematisch ist**; Probleme, die ersichtlich sind.

Behauptungen, Argumente, Begründungen laut Sachverhalt sind immer "problematisch" und dürfen nicht ignoriert werden.

Dargestellt wird möglichst **übersichtlich, logisch aufgebaut** und **nachvollziehbar**. Das bedingt, daß Sie sich eine Gliederung machen, Ihre Ausführungen auf Vollständigkeit hin überprüfen und sich in etwa an einen "Gutachtenstil" halten.

d. 4. Station: Die Niederschrift

1) Der Gutachtenstil

Der Gutachtenstil entspricht in etwa der Ausformulierung der syllogistischen Denkweise. Merkmal ist der Konjunktiv!

Bsp. Auf die Fragestellung "hat die Klage Aussicht auf Erfolg?" könnten Sie folgendermaßen in Ihren Obersatz einsteigen: "Die Klage hat (hätte) Aussicht auf Erfolg (könnte Aussicht auf Erfolg haben), wenn sie zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeitsprüfung: Die Klage könnte unzulässig sein. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn sie verfristet, d.h. verspätet erhoben worden ist. Gemäß § 74 VwGO muss die Klage binnen eines Monats nach

oder: "Die Klage ist begründet, wenn der angefochtene VA rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der VA wäre dann rechtswidrig, wenn er formelle oder materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen verletzt hat.

1. Formelle Rechtmäßigkeit: In Betracht kommen könnte vorliegend ein Zuständigkeitsmangel..."

2) Unterschied zum Urteilstil:

Das Urteil sprachlich stellt dar, was (durch das Gericht, durch die Widerspruchsbehörde) ... entschieden ist; das Gutachten stellt dar, was sein könnte, was also noch nicht entschieden ist, sondern was sich erst noch im Verlauf der weiteren Prüfung herausstellen muss.

Verfehlt wäre ein übertriebener Gutachtenstil. Der Stil wird letztlich nur vom Inhalt bestimmt und soll nicht Leerformel sein.

3) Das Hilfgutachten

Von einem Hilfgutachten spricht man, wenn alternativ zur eigentlichen gutachtlichen Prüfung eine Prüfung durchgeführt wird, bei der ein anderes Ergebnis des Hauptgutachtens zugrundegelegt wird.

Beispielsweise kann die Prüfung der Begründetheit eines Widerspruchs hilfsgutachtlich erfolgen, wenn das Hauptgutachten zum Ergebnis gekommen ist, daß der Widerspruch überhaupt nicht zulässig ist.

Alternativlösungen sind im Gutachten grundsätzlich unzulässig, vielmehr besteht Entscheidungszwang.

Ausnahmsweise ist ein Hilfsgutachten dann zulässig, wenn dies in der Aufgabe verlangt wird;

- wenn sonst ein relevanter Teil der Aufgabe ersichtlich nicht gelöst bzw. bearbeitet würde;
- wenn Sie später im Beruf Ihrem Vorgesetzten ein Gutachten erstatten und wissen, daß er Ihre Auffassungen für abenteuerlich hält.

e. Noch einige Hinweise

Der Aufbau des Gutachtens muss aus sich selbst heraus verständlich sein und bedarf keiner Begründung. "Zitate" sind in Klausuren verfehlt, nötig dagegen ist ggf. die Wiedergabe einer Ihnen bekannten herrschenden Meinung, wenn eine Auffassung umstritten ist.

Gesetze müssen nicht abgeschrieben werden, erforderlich ist nur die Angabe des jeweils zu prüfenden Tatbestandsmerkmals. Die Gesetze sollten jedoch richtig, d.h. in der üblichen Abkürzungsweise, benannt werden.

4. Die häufigsten Obersätze zur Falllösung

1. Aufgabentypus: Hat der Widerspruch (gegen einen belastenden Verwaltungsakt) Aussicht auf Erfolg?

- 1) Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.
- 2) Der Widerspruch ist zulässig, wenn er statthaft, frist- und formgerecht erhoben (usw.) ist.
- 3) Der Widerspruch ist begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (analog § 113 Abs. 1 VwGO).
- 4) Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn die formellen und/oder materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (oder: wenn er in formeller und/oder materieller Hinsicht gegen vorrangiges Recht verstößt).
- 5) Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn (formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).
- 6) Der VA ist materiell rechtswidrig, wenn (materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).
- 7) Der Widerspruchsführer ist in eigenen Rechten verletzt, wenn sich die Rechtswidrigkeit des VA auf ihn selbst, nicht nur auf Dritte, auswirkt (Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, einschließlich der Grundrechte).

2. Aufgabentypus: Hat der (Verpflichtungs-) Widerspruch Aussicht auf Erfolg?

- 1) Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.
- 2) Der Widerspruch ist zulässig, wenn er statthaft, frist- und formgerecht erhoben (usw.) ist.
- 3) Der Widerspruch ist begründet, wenn die Ablehnung oder Unterlassung des beantragten Verwaltungsakts rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt (analog § 113 Abs. 5 VwGO).
- 4) Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er in formeller und/oder materieller Hinsicht gegen vorrangiges Recht verstößt.
- 5) Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn (formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vgl. Eingriffsschema).
- 6) Der Ablehnungs-VA ist materiell rechtswidrig, wenn der Widerspruchsführer einen Rechtsanspruch auf den VA hat ...
- 7) Der Widerspruchsführer ist in eigenen Rechten verletzt, wenn er einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf den begehrten VA geltend machen kann.

5. Übungsfall zur Methode des juristischen Syllogismus, zugleich zum Thema Zuständigkeit

Übungsfall: die Ausweisungsverfügung

ACHTUNG : Diese Lösung beruht nicht auf dem aktuellen AufenthG!!!

Bei der Stadtverwaltung der Großstadt S (Große Kreisstadt) gibt es ein Ordnungsamt und ein Ausländeramt. Der in S studierende Ausländer A erhielt eine Ausweisungsverfügung mit dem Briefkopf 'Stadtverwaltung S -Ordnungsamt' und der Unterschrift "R., Stadtverwaltungsamt" zugestellt. A will die Sache mündlich klären. An der Pforte des Verwaltungsgebäudes zeigt er die Verfügung und wird an E. verwiesen. R. erklärt, er könne sachlich zur Verfügung nichts sagen. Er sei normalerweise nicht für Ausländersachen sondern nur für Verkehr zuständig. Er habe die Verfügung nur in Vertretung des erkrankten Leiters des Ausländeramts unterschrieben. A möge in einer Woche wiederkommen.

Bestehen im Hinblick auf die Zuständigkeit Bedenken gegen die Verfügung?

A. Vorüberlegung:

- 1) Zuständigkeitsdreisatz:
- 2) Unterscheidung zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit
- 3) Aufgeworfen ist noch die Frage nach der behördeninternen Zuständigkeit

B. War die Behörde sachlich zuständig?

(Fragestellung) Sie war sachlich zuständig, wenn ihr die getroffene Maßnahme in einer Rechtsnorm zur Erledigung zugewiesen worden ist.

Wir müssen also eine Rechtsnorm über die sachliche Zuständigkeit im AuslG finden. Vgl. dazu § 63 AuslG sowie die hierzu ergangene Zuständigkeits-VO.

Danach gilt:

1) Maßnahme:

- a) (Obersatz) Die getroffene Maßnahme stellt eine Aufgabe im Sinne des § 63 Abs. 1 dar, wenn es sich um eine aufenthaltsrechtliche Maßnahme gehandelt hat.
- b) (Untersatz) Bei der getroffenen Maßnahme handelt es sich um eine Ausweisung nach § 45 AuslG, die den Aufenthalt des Ausländers beenden soll.
- c) (Schluss-Satz) Also handelte es sich um eine Aufgabe iSd § 63 Abs. 1.

2) Behördenzuweisung:

- a) Die handelnde Behörde ist eine Ausländerbehörde iSd § 63 Abs. 1, wenn ihr diese Aufgaben nach Landesrecht (!) zugewiesen sind.
 - aa) Das ist der Fall, wenn sie nach § 1 Abs. 3 ZU-VO untere Verwaltungsbehörde ist und
 - bb) die Erledigung der Aufgabe nicht einer übergeordneten oder einer anderen Behörde zugewiesen ist, § 2 Abs. 1 Zu-VO.

b)

aa) Die große Kreisstadt S ist gem. §§ 13 Abs. 1, 16 LVG im Bereich des Ausländerrechts untere Verwaltungsbehörde

3) Also ist die Stadt S nach Landesrecht sachlich zuständig.

C. War die Stadt S auch örtlich zuständig? Vgl. § 3 Abs. 1 Zu-VO

1) Die Stadt S war örtlich zuständig, wenn sich die Notwendigkeit zur Ausweisung in ihrem Bezirk ergab.

2) A studiert und wohnt in S, sodass sich die Notwendigkeit zur aufenthaltsrechtlichen Maßnahme auch in S ergibt.

3) Also war S auch örtlich zuständig.

D. Schadet es, daß das Ordnungsamt statt des Ausländeramtes gehandelt hat?

1) Dies schadet nur dann, wenn diese Ämter für sich betrachtet jeweils eine Behörde wären.

2) Ämter sind jedoch nur organisatorische Untergliederungen ein- und derselben Behörden; Behörde ist die Stadt S.

3) Also schadet das Tätigwerden des Ordnungsamtes nach außen hin nichts.

Ergebnis: Es bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadt S keine Bedenken.

beachte:

In einem Gutachten wurden Sie Ihre Lösung natürlich nicht derartig formal und syllogistisch darstellen, wie dies oben zur Vertiefung der gedanklichen Methode geschehen ist. Der Gutachtenstil ist zwangloser, legt aber trotzdem den Lösungsweg logisch offen. Wie oben in den Obersätzen wird eine These aufgestellt; zu dieser These werden die Voraussetzungen ermittelt; im anschließenden Subsumtionsvorgang prüfen Sie die Richtigkeit ihrer These und fassen das Ergebnis zusammen.

Teil B. Das Anfertigen von Bescheiden

(Auszug aus Büchner/Joerger, Übungen zum Verwaltungsrecht und zur Bescheidtechnik, 3. Auflage, S. 80 und 86)

1. Aufbau eines Bescheids (i. e. S.)

I. Eingangsteil	1. Individuelle Einfügungen	a. Name des Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin mit Zusatz Herr/Frau, event. mit Funktionsbezeichnung
		b. evtl. Amt/Abteilung/Zimmer-Nr.
		c. Aktenzeichen
		d. Eventuell: Schreibzeichen
		e. Datum
		f. Durchwahltelefon-Nr.
	2. Adresse/n evtl.: Vermerk über bes. Zustellung	
3. Betreff Bezug Anlage/n		
4. Anrede		
5. Einleitungssatz/-sätze		
6. Die Verfügung kennzeichnende Überschrift		
II. Regelungsteil: Tenor mit	1. Hauptentscheidung inkl. Nebenbestimmungen	
	2. Nebenentscheidungen	a. evtl.: Anordnung der sofortigen Vollziehung
		b. evtl.: Zwangsmittelandrohung
	c. evtl. : Entscheidung über Gebühren	
III. Begründungsteil	1. Überschrift	
	2. Tatsächliche Gründe	(alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen; evtl. Hinweis auf Beweismittel und bekannte Dokumente und Einzelheiten)
		a. Rechtsgrundlagen

	3. Rechtliche Gründe (zu jedem Teil des Tenors)	b. Wesentlicher Inhalt der Rechtsgrundlage/n und Auslegung
		c. Subsumtion
		d. Adressat der Regelung
		e. falls Ermessen: Ermessensleitende Überlegungen
		f. Wenn erörterungsbedürftig: Einhaltung wichtiger formeller Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
	IV.. Rechtsbehelfsbelehrung	a. Art des zulässigen Rechtsbehelfs
	b. Behörde/Gericht (Anbringungsstelle)	
	c. Sitz	
	d. Einlegungsfrist	
V. Ergänzungsteil		
VI. Abschlussteil	1. Gruß	
	2. Unterschrift	
	3. Geschäftsgangvermerke	

2. Anmerkung für die Begründung: Für alle Begründungen gilt:

Gerade in der Sorgfalt der rechtlichen Begründung zeigt sich die Rechtsstaatlichkeit und Bürgerorientierung einer Verwaltung.

In der Praxis sind vor allem die Ermessensentscheidungen schwierig zu begründen. Statt individuell und flexibel auf den Einzelfall einzugehen - was Sinn des Einräumens von Ermessen ist - tendieren die Verwaltungen zur "Routinebearbeitung, Generalisierung, Rationalisierung und zur Gleichbehandlung möglichst vieler Fälle, (so Büter/Schimke, Anleitungen zur Bescheidtechnik, 1991, S. 78). Durch interne Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungsstandards, Absprachen werden die Entscheidungsspielräume eingeschränkt, Ermessen wird nur noch pro forma ausgeübt. Einzelfallprüfungen und -überlegungen finden kaum statt. Dazu fehlt die Information und die Zeit. Ermessen verkommt zur Pflichtübung, Alternativen werden nicht ernsthaft gesucht und geprüft. Entsprechend floskelhaft und wenig überzeugend geraten in der Praxis viele Ermessensbegründungen (so auch Büter/Schimke a. a. O. S. 79).

Bei der Begründung ist mehr gefragt als nur Kompetenz. Außer rechtlich richtiger Argumentation sind leicht verständliche und überzeugende Begründungen gefragt. Es ist auf

Argumente und Einwände der Bürger einzugehen. Interessen müssen sorgfältig abgewogen werden. Leicht werden hier durch mangelhafte Begründungen Chancen vergeben, daß Bürger die Richtigkeit von Entscheidung einsehen und akzeptieren. Je folgenreicher sich Bescheide auswirken, um so sorgfältigere Begründungen erfordern sie!

Ethische Grundhaltungen wirken sich - oft vom Bürger unbemerkt - gerade auch bei der Begründung von Bescheiden aus. Fairness gebietet z. B., Ermessen klar zu erkennen zu geben, abweichende Rechtsprechung und Literatur zu erwähnen. Orientierung an Eigeninteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Bequemlichkeit wirkt sich dagegen so aus: Dem Bürger wird vorenthalten, daß es sich um keine gebundene, sondern eine Ermessensentscheidung handelt, daß es auch abweichende Rechtsprechung und Literaturmeinungen gibt, daß Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung durchaus berechtigt sind. Nicht selten geht die Rechnung auch auf, daß die Rechtsunkundigen bei einseitigen und unvollständigen Begründungen nicht nachhaken und die Fragwürdigkeit von falsch begründeten, aber tatsächlich fragwürdigen Entscheidungen nicht erkennen.